

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 52 (1937)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 2. Schulärztlicher Dienst. — 3. Über den Eintritt der Schüler in die I. Klasse des Gymnasiums der Kantonschulen in Zürich und Winterthur. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Verschiedenes. — 6. Neuere Literatur. — 7. Inserate.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle **Gesuche** um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1936, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 stützen, vom **Januar** an, **spätestens aber bis Ende März 1937** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turngebäuden, die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen, sowie Schulbrunnen; für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten;
- *2. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;
- **3. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten an Primar- und Sekundarschulen;

- **4. für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

- ***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Jugendamt.

6. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
7. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
8. für Jugendhorte;
9. für Kindergärten;
10. für Ferienkolonien.

D. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 mit Änderungen vom 25. und 27. Oktober 1934 (Schulhausbauten, Knabenhandarbeitsunterricht).

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden.

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen: Mitte Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November.

In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 23. März 1929 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— werden nach § 4, al. 2, der zitierten Verordnung nicht berücksichtigt.

E. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Ziffer 1. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten in Betracht, die im Jahre 1936 vollendet worden sind und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt** worden ist. Als Hauptreparaturen und Neueinrichtungen, für die Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußern Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage, Kanalisationen, der Schulbrunnen, Anschaffung neuer Schulzimmeröfen, Ersatz von Heizkesseln (nicht Kesselgliedern), Erstellung von Blitzschutzvorrichtungen, Installationen der Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Daches, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der inneren Einteilung des Gebäudes; Einrichtung von Sammlungs- und Demonstrationssälen, Schülerwerkstätten, Schulküchen und Veloständern, ferner die Erstellung von Turn- und Spielplätzen.

Es muß besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber an den Unterhalt der Gebäude und Platzanlagen Staatsbeiträge ausgerichtet werden können.

Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten und Wandtafeln müssen im Jahre 1936

† Gilt auch für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; maßgebende Zeit 1. Januar bis Frühjahr 1936, Herbst bis 31. Dezember 1936.

erfolgt sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne (in Aktenformat) und der Baurechnung, sowie die Beschreibung des Baues mit Ausführung aller in dem Schulhaus enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Die Baurechnung oder Rechnungsaufstellung soll nicht bloß ein Zusammenzug der Belege bilden, sondern es sind die einzelnen Arbeitsleistungen nach Baugattungen (Maurerarbeiten, Schreinerarbeiten etc.) geordnet aufzuführen. Pauschalbeträge sind durch die betreffenden Offerten auszuweisen. Sofern infolge Neubau oder Umbau von Schulhäusern die bisherigen Schullokale nicht mehr von der Schule benützt werden, ist anzugeben, welchen Zwecken diese Räume nunmehr dienen. Bei Hauptreparaturen ist in den Gesuchen anzugeben, welcher Art die Hauptreparatur ist (z. B. Erneuerung des äußern Verputzes, oder Umbau der Abortanlage etc.). Ferner sind allen diesen Gesuchen außer der Rechnungsaufstellung die Rechnungsbelege (Originale oder beglaubigte Rechnungsabschriften) geordnet beizulegen.

An subventionsberechtigte Bauten (Neubauten und Hauptreparaturen usw.) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 mit Abänderung vom 27. Oktober 1934). Einzig für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten ist keine Genehmigung einzuholen.

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erzie-

hungsdirektion einzuholen, oder ohne Beachtung der — auf Ende März — angesetzten Frist das Subventionsgesuch und die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber müssen die Schulpflegen übernehmen, wenn in solchen Fällen der Versäumnisse kein Staatsbeitrag verabreicht wird.

Was die Anschaffung von Schulbänken betrifft, so muß wiederholt auf die vielfach übersetzten Preise und auf Verwendung unzweckmäßiger Systeme hingewiesen werden. Die zulässigen Höchstpreise betragen zurzeit, je nach der Größe der Banknummer: Primar- und Sekundarschule Fr. 86 bis Fr. 110 für die Bank, Arbeitsschule Fr. 85 für die Bank. Die diese Preise übersteigenden Beträge werden vom Staate nicht subventioniert.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten sind subventionsberechtigt.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Schulmobiliaranschaffungen im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung wird vor Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zu Ziffern 2 und 3. Zur Einholung der Staatsbeiträge an die Ausgaben für den **fakultativen Unterricht in fremden Sprachen** an den Sekundarschulen und den **Knabenhandarbeitsunterricht** an Primar- und Sekundarschulen sind die bisher üblichen Formulare zu benutzen.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von **Schülerwerkstätten** und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Haupt-

reparaturen (siehe Ziffer 1) anzumelden. Dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichtserstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

Für die Subventionierung der **Schüलगärten** ist das gleiche Formular zu verwenden wie für den Knabenhandarbeitsunterricht.

Zu Ziffer 4. Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben für den **hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule** ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von **Schulküchen** wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Subventionierung von Schulhausbauten), da die Beiträge mit denen aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

Zu Ziffer 5. Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** (Sammlungen und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Zu Ziffer 6. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten sind anzugeben**: Namen und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt, Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode. Was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben, ist in Abzug zu bringen.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Staatsbeitrag nur gewährt werden kann für Kinder, die —

und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, al. 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Zu Ziffer 7. **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.** Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagssuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

Zu Ziffer 8. **Jugendhorte.** Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

Zu Ziffer 9. **Kindergärten.** Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Als „private Unternehmung“ kann ein Kindergarten nur so lange subventioniert werden, als die Gemeindebeiträge nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.
2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Das Gesetz will nur eigentliche Kindergärten, die nach den Grundsätzen Fröbels geleitet werden, unterstützen, nicht schlechterdings jede Kleinkinderschule. Überall, wo Kindergärten neu errichtet oder Leiterinnen neu gewählt werden, wird streng auf die Erfüllung dieser Forderungen gesehen. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Zu Ziffer 10. **Ferienkolonien.** Berichtschema:

1. Art der Kolonie (Gemeinde-Institution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.
7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten im Tag.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind die Fragen 3—7 nicht von den Gemeinden zu beantworten, sondern von der Koloniekommission. Die Gemeinden berichten in diesem Fall nur, wie viele Kinder sie in die Kolonie geschickt haben und was sie für die Kolonie auslegten.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 6—10 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Bei gleichbleibenden Verhältnissen darf auf frühere Berichte verwiesen werden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Dezember 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Schulärztlicher Dienst.

Die Erziehungsdirektion wurde von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß der Schularztdienst in den zürcherischen Gemeinden immer noch sehr ungleich und mangelhaft eingerichtet sei, trotz den bestimmten Forderungen, die das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose aufstellt und trotz den Verordnungen und Verfügungen, die zu seiner Durchführung bereits erlassen worden sind.

Nach Besprechungen im Kreis der Jugendsekretariate setzte sich das kantonale Jugendamt mit der kantonalen Schulärztekommision in Verbindung, die sich grundsätzlich dahin aussprach, eine für den gesamten Schularztdienst maßgebende Wegleitung auszuarbeiten sei.

In Anlehnung an die Tuberkulosegesetzgebung und an frühere, im amtlichen Schulblatt publizierte Wegleitungen und Verfügungen über den Schularztdienst arbeitete das kant. Jugendamt einen Entwurf aus und unterbreitete ihn dem Präsidenten der kantonalen Schulärztekommision und dem Präsidenten der Tuberkuloseliga zur Durchsicht. Ihre Abänderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

Unmittelbar vor der Fertigstellung dieser „Wegleitung“ ging von der Schweizerischen Vereinigung für Anormale („Pro Infirmis“) die Anregung ein, eine Anormalenstatistik durchzuführen. Diese Statistik hat nicht nur den Zweck, alljährlich die Zahl der anormalen Schulrekruten festzustellen (geistesschwache und epileptische, körperlich gebrechliche, taubstumme, ertaubte und schwerhörige, blinde und hochgradig sehschwache, schwererziehbare), sondern es soll gleichzeitig für sie auch die nötige fachliche Hilfe eingeleitet werden, soweit das nicht bereits durch die Eltern geschehen ist. Die Meldeformulare, auch zuhanden der Fürsorge (durch Erziehungsdirektion, bezw. Jugendamt), stellt das Eidgenössische statistische Amt zur Verfügung. Es ist gegeben und schon 1935 prinzipiell zugesagt worden, daß die erforderlichen Untersuchungen und Meldungen durch die Schulärzte gemacht werden. Die entsprechenden Anweisungen wurden unter Ziffer 18 in die „Wegleitung“ aufgenommen.

Bei der Ausarbeitung der „Wegleitung“ ergab sich, daß durch den eigentlichen Schularztdienst bei weitem nicht alle Institutionen erfaßt werden können, die auf Grund des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose ärztlicher Kontrolle unterworfen sein sollen; denn der Schularztdienst kann sich nur auf diejenigen Schul- und Erziehungsanstalten erstrecken, die den Gemeinde- oder Bezirksschulpflegen, bezw. der Erziehungs-

direktion unterstellt sind, während das Bundesgesetz einen ärztlichen Dienst auch für Kinderheime und Anstalten, Krippen, Kinderhorte, Pflege- und Bewahrungsanstalten, Berufsschulen etc. verlangt. Nach § 29 der kantonalen Verordnung zum Tuberkulose-Gesetz unterstehen diese Institutionen mit Bezug auf die ärztliche Kontrolle der Direktion des Gesundheitswesens. Es ist notwendig, daß auch dieser ärztliche Dienst gleichzeitig mit dem schulärztlichen Dienst geregelt wird. Die Direktionen des Gesundheitswesens und der Erziehung haben sich auf ein Kreisschreiben an die örtlichen Gesundheitsbehörden geeinigt.

Die „Wegleitung für den schulärztlichen Dienst“ und das „Kreisschreiben über den ärztlichen Dienst in Heimen und Anstalten für Kinder und Jugendliche“ werden in der nächsten Nummer des Amtlichen Schulblattes veröffentlicht.

Zürich, den 29. Dezember 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Über den Eintritt der Schüler in die I. Klasse des Gymnasiums der Kantonsschulen in Zürich und Winterthur.

Die Eltern, die beabsichtigen, ihren Sohn in die 1. Klasse des Gymnasiums eintreten zu lassen, wenden sich richtigerweise zuerst an den bisherigen Lehrer, um von ihm zu erfahren, wie er die Aussichten für den Eintritt ins Gymnasium und für das Fortkommen an dieser Schule einschätze. Deshalb dürfte es für die Primarlehrer erwünscht sein, etwas über die Erfahrungen zu vernehmen, die das Gymnasium mit den Schülern der 1. Klasse gemacht hat.

Für das Fortkommen spielen hauptsächlich folgende Punkte eine Rolle: Die Befähigung, der Wille zum Arbeiten und zur Selbständigkeit, die Zuverlässigkeit.

Die Befähigung findet ihre Beurteilung im Zeugnis. Doch ist zu bedenken, daß der Maßstab am Gymnasium streng ist. Im allgemeinen wurde festgestellt, daß die Zensuren an der Aufnahmeprüfung und während der Probezeit durchschnitt-

lich um einen Punkt tiefer stehen als im Zeugnis der Primarschule, so daß Schüler, die im Primarschulzeugnis mit 4—5 oder 4 beurteilt werden, die allergrößte Mühe haben, am Gymnasium mitzukommen. Das Gymnasium ist eine Ausleseschule und muß eine solche sein. Ungenügende sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist in allen Fächern ein ernstes Hindernis für das Fortkommen in einer Schule, die in hohem Maße auf die Vermittlung des in den Sprachen enthaltenen Bildungsgutes eingestellt ist.

Von größter Bedeutung sind der Wille zum Arbeiten und zur Selbständigkeit und die Zuverlässigkeit. Sehr häufig wurde der Mißerfolg selbst bei begabten Schülern dadurch herbeigeführt, daß der Schüler sich nicht angewöhnt hatte, sich zu konzentrieren und gewissenhaft auch in der Klasse mitzuarbeiten, und zwar ohne beständiges Antreiben und fortwauernde Kontrolle. Schüler, die unselbständig und unzuverlässig sind, können sich am Gymnasium nicht halten, und es ist höchst wünschenswert, daß die Primarlehrer dies den Eltern mit aller Deutlichkeit sagen.

Die Voraussetzungen des Unterrichtes in Deutsch und Rechnen am Gymnasium, um nur diese zwei Hauptfächer zu nennen, halten sich durchaus in den Grenzen, die diesen Fächern durch den Lehrplan der Primarschule gezogen sind.

Trotz dieser Beschränkung auf die Vorschriften des Lehrplanes kann ein Lehrer vor die Frage gestellt werden, ob er seinen Schülern eine besondere Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung zuteil werden lassen solle. Die Entscheidung muß ihm überlassen werden. Er kennt seine Schüler in bezug auf Begabung, Zuverlässigkeit und Arbeitswillen, er weiß, ob ihm das Niveau der Klasse die richtige Durchführung des Lehrplanes ermöglicht hat. Dringend zu warnen ist vor dem Versuch, einen Teil des Stoffgebietes der 1. Gymnasialklasse durch Privatunterricht vorwegzunehmen, um dem Schüler das Bestehen der Probezeit zu erleichtern. Ein solches Vorgreifen birgt die Gefahr in sich, die Eltern, die Schule und vor allem den Schüler selbst über die Art und den Grad der Begabung zu täuschen.

Der muttersprachliche Unterricht erfordert von den Schülern, die in die I. Klasse kommen wollen, insbesondere

1. die Fähigkeit, einen dieser Altersstufe angemessenen Text vom Blatt zu lesen und seinen Inhalt mündlich und schriftlich wiederzugeben;
2. die Fähigkeit, ein eigenes Erlebnis oder eine eigene Beobachtung mündlich und schriftlich in verständlichem Deutsch zu schildern;
3. die Fähigkeit schriftlicher Darstellung ohne gröbere Verstöße in der Rechtschreibung und in der Anwendung der Satzzeichen;
4. die Fähigkeit, die Wortarten und die Teile des einfachen Satzes zu unterscheiden.

Im Rechnen wird verlangt, daß die Schüler

1. das formale Rechnen mit Sicherheit durchführen,
2. sogenannte Textaufgaben verstehen, erklären und in die zahlenmäßige Form übertragen können,
3. eine übersichtliche, geordnete Darstellung zu geben vermögen.

Die Prüfungen bewegen sich ganz im genannten Rahmen. Besonders sei noch bemerkt, daß die mündlichen Prüfungen durch Primarlehrer unter Beisein der Lehrer des Gymnasiums abgenommen werden.

Die Rektorate der Gymnasien Zürich
und Winterthur.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Erziehungsrat. Rücktritt von Ernst Haegi, Bankrat, infolge Wahl als Präsident des Bankrates der Zürcher Kantonalbank und Wahl von Obergerichter Dr. jur. Paul Corrodi, in Meilen.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1937/38: Primarschule Zollikon (2); Primarschulen Küsmacht und Erlenbach je eine (Definitiverklärung); Sekundarschule Zollikon (Definitiverklärung).

Knabenhandarbeitsunterricht. Dem Kantonal-zürcherischen Verein für Knabenhandarbeit wird für die Durchführung von Kursen im Jahre 1936 ein Beitrag von Fr. 1,700, mit Einschluß von Fr. 299 für Fahrtenschädigungen an die Teilnehmer, ausgerichtet.

Lehrmittel für Biblische Geschichte und Sittenlehre. Der Erziehungsrat hat durch Beschluß vom 30. Juni 1936 die Schulkapitel eingeladen, sich bis Ende 1936 über die Frage der Neugestaltung der Lehrmittel für den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre der Klassen 4, 5 und 6 auszusprechen. Der Erziehungsrat hat am 22. Dezember 1936 auf den Antrag des Synodalvorstandes beschlossen:

Die Frist zur Behandlung der Frage der Umgestaltung der Lehrmittel für biblische Geschichte und Sittenlehre durch die Schulkapitel wird bis Ende Juni 1937 verlängert.

Lehrerturnvereine. Staatsbeiträge. Den Lehrerturnvereinen des Kantons Zürich werden für das Jahr 1936 Staatsbeiträge von Bund und Kanton im Gesamtbetrage von Fr. 6,915 ausgerichtet.

Verweserei.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
	Arbeitslehrerin.	
Zürich (Waidberg)	Wegmann, Anna, von Zürich	30. Nov. 1936

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte auf 30. April 1937 unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Schuldienst seit
	Primarlehrer.		
Zürich (Limmattal)	Freihofer, Konrad *	1872	1891
„ „	Heußler, Robert **	1873	1893
„ „	Hofmann, Eduard *	1869	1889
„ „	Schäppi, Emilie **	1874	1894
„ „	Schäppi, Frieda **	1878	1898
„ (Waidberg)	Lambert, Berta **	1875	1894
Rüti	Albrecht, Oskar **	1878	1897
	Arbeitslehrerinnen.		
Zürich (Waidberg)	Heussi, Marie ***	1903	1923
Kilchberg	Gut, Emilie *	1869	1894

Haushaltungslehrerin.

Wädenswil Bringolf, Hulda *** 1898 1919

H i n s c h i e d e :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
a) Primarlehrer:				
Zürich III	Steiger, Robert	1861	1881—1928	29. Okt. 1936
Zürich-Seebach	Forster, Hermann	1860	1880—1926	16. Okt. 1936
Vorderegg	Lehmann, Robert	1870	1890—1934	11. Nov. 1936
Grünigen	Müller, Emanuel	1858	1878—1927	28. Nov. 1936

Vikariate im Monat Dezember.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	21	2	3	11	—	—	4	2	43
Neu errichtet wurden . . .	12	—	—	2	—	—	3	—	17
	33	2	3	13	—	—	7	2	60
Aufgehoben wurden	17	2	—	7	—	—	2	1	29
Total der Vikariate Ende Dez.	16	—	3	6	—	—	5	1	31

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. H a b i l i t a t i o n. Auf Beginn des Sommersemesters 1937: Dr. med. Luzius Rüedi, geboren 1900, von Thusis (Graub.), für das Spezialfach der Otorhinolaryngologie an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

3. Verschiedenes.

Stipendienrückerstattungen. Im Jahr 1936 sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich in verdankenswerter Weise folgende Schenkungen, zum Teil als Rückerstattung von staatlichen Stipendien, gemacht worden:

Fr. 5000 von einem Arzt als auferundete Rückerstattung von seinerzeit bezogenen Stipendien und gewährten Freiplätzen an der Universität und am kant. Gymnasium Zürich;

* aus Altersrücksichten. ** aus Gesundheitsrücksichten *** wegen Ver-
ehelichung.

Fr. 2,050 von zwei Lehrerinnen als Rückerstattung von früher erhaltenen Stipendien während ihres Besuches des Lehrerseminars in Küsnacht;

Fr. 500 von einer Arbeitslehrerin als Rückerstattung eines Teiles der von ihr als Schülerin des Arbeitslehrerinnenkurses bezogenen Stipendien;

Fr. 200 von einem Kaufmann als aufgerundete Rückerstattung von Stipendien, die er seinerzeit als Schüler der Handelsabteilung des Technikums Winterthur erhielt;

Fr. 90 von einem Maschinentechniker, als Gegenwert des ihm seinerzeit als Schüler des Technikums Winterthur bewilligten Freiplatzes.

Die Schenkungen wurden dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten des Kantons Zürich zugewiesen, dessen Erträgnisse wieder zu Unterstützungen unbemittelter Schüler und Studierender verwendet werden.

Internationaler Zeichenwettbewerb. In Verbindung mit dem VIII. Int. Kongreß für Kunsterziehung in Paris (1937) findet ein internationaler Zeichenwettbewerb statt, zu dem die Schüler aller öffentlichen und privaten Schulen zugelassen sind.

Zwei Themen nach freier Wahl stehen zur Verfügung:

1. Die Straße oder eine Straßenszene.
2. Mann oder Frau bei der Arbeit.

Die Zeichnungen sind auf weißem oder farbigem Papier, aber nur mit Blei- oder Farbstiften auszuführen. Vorgeschriebene Formate:

- | | | |
|---------|-------------|------------|
| 7.—13. | Altersjahr: | 25×32,5 cm |
| 14.—18. | „ | 32,5×50 cm |
| 19.—24. | „ | 50×65 cm. |

Die Teilnehmer am Wettbewerb haben die völlige Freiheit in der Gestaltung und Ausführung des Themas, sei es nach der Natur, aus dem Gedächtnis oder als freie Erfindung, sei es als Skizze oder ausgeführte Zeichnung mit oder ohne Herausarbeiten der Tonwerte. Jeder Schüler kann sich mit mehreren Arbeiten am Wettbewerb beteiligen. (Rücksendungen erfolgen nicht). Jede Zeichnung hat auf der Rückseite zu

tragen: Name, Alter und Wohnort des Schülers, Name des Lehrers. Ein schweiz. Preisgericht bestimmt für jede der drei genannten Altersklassen je einen Preisträger.

Die Einsendungen sind bis zum 20. Februar 1937 an das Int. Institut für das Studium der Jugendzeichnung (I. I. J.), Pestalozzianum Zürich, Beckenhofstraße 31, einzusenden.

Neuere Literatur.

- F**röhliches Geräteturnen von Ernst Leemann. 52 Seiten. Preis broschiert Fr. 2.40. Verlag Paul Haupt, Bern.
- „**H**eidi“. Nach der Erzählung von Johanna Spyri dramatisiert von Josef Berger. Mit 4 Bildseiten. Preis broschiert Fr. 1.80. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- L**a Suisse en images lumineuses. Albums du père Castor. Compositions de Lalouve. 28 pages. Prix fr. 7.—. Editeur Flammarion, Paris.
- J**ugendherbergsverzeichnis 1937 mit Wanderkarte. Preis Fr. 1.—. Zu beziehen durch den Schweizerischen Bund für Jugendherbergen, Seilergraben 1, Zürich.
- D**er Hoffnungsbund. Schweizerische illustrierte Monatszeitschrift für die Jugend. Jahresabonnementspreis Fr. 1.60. Probehefte gratis durch den Blaukreuz-Verlag, Bern.
- L**angenscheidt's English Monthly Magazine. Illustrierte Monatschrift zur Pflege und Förderung der englischen Sprachkenntnisse. Preis vierteljährlich RM. 1.35. Verlag Langenscheidt'sche Buchhandlung, Rahmstraße 28—30, Berlin-Schöneberg.
- A**tlantis. Länder — Völker — Reisen. Herausgeber: Martin Hürlimann. Illustrierte Monatschrift. Preis Fr. 2.—. Zu beziehen durch Atlantis-Verlag Fretz & Wasmuth, Akazienstraße 8, Zürich.
- S**chweizer Erziehungs-Rundschau. Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—. Verlag Art. Institut Orell Fübli, Zürich.
- S**chrift und Schreiben. Zweimonatsschrift für alle praktischen und wissenschaftlichen Fragen der Schrift und des Schreibunterrichtes. Preis RM. 3.60 jährlich. Einzelheft —.75 RM. Herausgeber Prof. Dr. G. Raeder-scheidt, Bonn. Verlag F. Soenneken, Bonn und Leipzig.
- L**e Traducteur, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Bezugspreis pro Halbjahr Fr. 3.—. Verlag Traducteur, La Chaux-de-Fonds.

Elternzeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Redaktion Prof. Dr. W. Klinke, Monatschrift mit Versicherung. Ausgabe A (ohne Versicherung) jährlich Fr. 7.—, zuzüglich einer Prämie von Fr. 1.50 für jedes Kind. Bei Teilversicherung zuzüglich Fr. 1.50 für alle Kinder. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Spatz“, Monatschrift für die Jugend. Abonnementspreis jährlich Fr. 4.80. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Jugendborn. Monatschrift für Sekundar- und obere Primarschüler. Abonnementspreis pro Jahr Fr. 2.40. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.

Illustrierte schweiz. Schülerzeitung „Der Kinderfreund“. Herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein. Redaktion R. Frei-Uhler. Franko durch die Post jährlich Fr. 2.40, halbjährlich Fr. 1.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 3.50. Erscheint am 15. jeden Monats. Verlag Buchdruckerei Böhler & Co., Bern.

Schweizer Illustrierte Zeitung Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 12.70, halbjährlich Fr. 6.70, vierteljährlich Fr. 3.65. Verlag Ringier & Co., A.-G., Zofingen.

Zürcher Illustrierte, erscheint Freitags. Enthält in zwangloser Folge die „Mitteilungen des Wanderbundes“. Abonnementspreis halbjährlich Fr. 6.40, jährlich Fr. 12.—. Verlag Conzett & Huber, Morgartenstraße 29, Zürich.

Inserate.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen finden statt:

- a) Schriftliche Prüfungen 8.—10. März 1937;
- b) mündliche Prüfungen 22.—25. März 1937.

Die Kandidaten des staatlichen Seminars in Küsnacht bestehen die Prüfung in Küsnacht, diejenigen des evangelischen Seminars und die Kandidatinnen des Lehrerinnenseminars im Schulhaus Hohe Promenade in Zürich 1.

Die Anmeldungen sind bis 6. Februar 1937 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden.

Zürich, 10. Dezember 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1937 wird am Schlusse des Wintersemesters 1936/37 stattfinden.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens **15. Januar 1937** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsjahr und **Adresse** des Bewerbers, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer**.

Der **Anmeldung** sind die durch das Reglement vorgeschriebenen **Ausweise** (inklusive **Primarlehrerpatent** oder **Maturitätszeugnis**, **Quittung** für bezahlte **Prüfungsgebühren**) und die während der **Studienzeit** angefertigten **Aufsätze** beizufügen.

Die **Kandidaten** der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre **Übungshefte** zuzustellen.

Die **Kandidaten** des Fachlehramtes haben die freie Arbeit bis **30. Januar 1937** der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** abzuliefern.

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. November 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden **Mitte Februar 1937** stattfinden.

Anmeldungen sind spätestens bis **15. Januar 1937** der Kanzlei der Erziehungsdirektion („Walcheter“, Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 21. November 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrerbildung.

Vor dem Kantonsrat liegt zurzeit eine Vorlage für ein Gesetz über die Ausbildung der Primarlehrer, das eine Verlängerung der Ausbildungszeit um ein Jahr vorsieht. Wer sich zur Aufnahme in eine der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten anmeldet, muß mit einer Ausbildungszeit rechnen, die länger ist, als sie bisher war.

Was die Aussichten auf Verwendung im zürcherischen Schuldienst betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß zurzeit ein fühlbarer Überfluß an Lehrkräften, namentlich des weiblichen Geschlechtes, besteht.

Zürich, den 20. Dezember 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldungen neuer Schüler für das Schuljahr 1937/38.

Die Kantonsschule besteht aus drei **selbständigen** Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule (Industrieschule) und Kantonale Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele und Lehrpläne wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Außerdem stehen die Rektoren den Eltern zur Berufsberatung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärtinnen: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistraße 59, für die Oberrealschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistraße 74. — Dasselbst können auch Programme (Lehrpläne) jeder Abteilung zu je 50 Rp. bezogen werden.

Für die in der erweiterten Stadt Zürich wohnenden Schüler **persönliche Anmeldung Samstag, 23. Januar.** (Näheres siehe unten). Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular.**
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiß und Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen**, beziehungsweise ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweisschriften **spätestens bis 22. Januar an das Rektorat** der betreffenden Abteilung. Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.** Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut **Beschluß des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muß.**

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. Absolventen der III. Sekundarschulklasse, welche sich in die unterste Klasse der Oberreal- oder Handelsschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu ändern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmäßigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Wahl einer Pension nicht genehmigen und zwar ohne Angabe der Gründe. Auf Wunsch verabfolgt das Rektorat ein Verzeichnis von Familien, die Kantonschüler in Pension nehmen; doch können die Eltern nach ihrem Belieben auch andere Pensionen wählen.

Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden das gemeinsame Untergymnasium. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Lehrziele: 1. Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Einschreibung am 23. Januar in der Aula (Nr. 58) des **alten** Kantonsschulgebäudes, Rämistraße 59, um 2½ Uhr nur für die erste (unterste) Klasse; für die übrigen Klassen hat die Anmeldung schriftlich zu erfolgen.

Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart, Rämistraße 59, ein Zirkular zu beziehen, das über die Einrichtung der Anstalt Aufschluß gibt.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1925 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen ein befähigter und fleißiger Schüler nach Besuch der sechs Klassen einer wohlbestellten Primarschule erreicht haben muß.

M ä d c h e n w e r d e n n i c h t a u f g e n o m m e n .

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Samstag**, 20. Februar, und mündlich **Montag**, 1. März, vormittags 8 Uhr, in der Aula, Nr. 58.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler: **Dienstag, den 23. bis Donnerstag, den 25. März.**

Oberrealschule (Industrieschule).

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in $4\frac{1}{2}$ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Einschreibung am 23. Januar, 14.15 Uhr im neuen Kantonsschulgebäude, II. Stock, in den Zimmern 57, 58, 59.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die II. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1923 (1922), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der III. Sekundarklasse sich für die I. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrate gutgeheißenen Anschlußprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt“, 1936, Nr. 1, und Schulprogramm).

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (nur Botanik).

Prüfungszeiten für die I. Klasse (Zimmer 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 57): Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 19. Februar**, vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Montag, den 1. März**, evtl. **Dienstag, den 2. März**.

Für die III. und IV. Klasse: **Dienstag, den 23. bis Donnerstag, den 25. März**.

Dienstag, den 19. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule (Rämistraße 59), um 20 Uhr, ein Vortrag statt, der Eltern über **die Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften und Banken (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 Jahreskursen); ferner durch die Maturitätsabteilung Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität und die Betätigung in Handel und Verwaltung (in $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den **Post- und**

Eisenbahndienst (3 Jahreskurse); die Aussichten für Anstellung im Verkehrsdienst sind aber angesichts des übergroßen Andrangs sehr ungünstig. Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1923 bzw. 1922, sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schließt an die 2. Sekundarklasse an. Indessen können insbesondere entfernter wohnende Knaben auch aus der 3. Sekundarklasse in die II. Handelsklasse übertreten; soweit nötig sind für sie kostenfreie Anfängerkurse in Buchhaltung, kaufm. Rechnen, Handelskorrespondenz, Englisch und Stenographie vorgesehen.

Der Erziehungsrat empfiehlt, den normalen Weg des Übertritts aus der 2. Sekundarklasse in die I. Handelsklasse zu wählen, damit die beim Eintritt in die II. Handelsklasse unvermeidliche Mehrbelastung durch zusätzliche Unterrichtsstunden und durch Hausaufgaben vermieden wird. Wo triftige Gründe für den längern Besuch der heimatlichen Sekundarschule und den Übertritt in die II. Handelsklasse sprechen, sollten die Sekundarschüler Englisch und Stenographie gelernt haben.

Nicht aufgenommen werden solche Knaben, welche bloß die I. Handelsklasse besuchen möchten. Die Sekundarschüler, welche gleich nach vollendetem 15. Altersjahr, dem gesetzlichen Mindestalter für Handelslehrlinge, in eine Berufslehre eintreten möchten, besuchen zweckmäßiger die 3. Sekundarklasse. Aber auch der Besuch bloß der 2. Handelsklasse nach der 3. Sekundarklasse wird nicht besonders empfohlen.

Einschreibung am 23. Januar, 14.15 Uhr, im neuen Kantonschulgebäude I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 41, 42, 43, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 40.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie, für die II. Klasse außerdem Geschichte, Geographie, Algebra, Buchführung.

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die I. Klasse, ohne die schon auf Grund der Zeugnisse der Vorschule prüfungsfrei aufgenommenen Schüler; **Samstag, 20. Februar**, vormittags 8 Uhr; für die II. Klasse: **Freitag, 19.**, und **Samstag, 20. Februar**, je vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung für diese Klassen: **Montag, 1. März.**

Für die III. und IV. Klasse (eventuell auch nachträgliche Prüfung für die untern Klassen): **Dienstag, den 23., bis Donnerstag, den 25. März.**

Zürich, 2. Januar 1937.

Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldungen neuer Schüler für das Schuljahr 1937/38.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Oberrealschule bezweckt neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die höhern technischen und kaufmännischen Studien, für die Berufsbildung der Volksschullehrer, sowie unmittelbar für das technische Berufsleben. **Sie schließt an die 2. Klasse der Sekundarschule an** und besteht aus 5 Klassen. Die 4 ersten umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Laut Beschluß des Erziehungsrates muß bei starkem Andrang eine Beschränkung der Aufnahmen eintreten.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird ferner den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die 2. Klasse.

Die Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung beim Hauswart bezogen werden.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 30. Januar**, persönlich anzumelden:

- a) Gymnasium 14—14.30 Uhr, im Rektorat der Kantonsschule.
- b) Oberrealschule 14.30—15 Uhr, im Rektorat der Kantonsschule.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.

Auswärts wohnende Bewerber können, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise bis spätestens 1. Februar an das Rektorat senden.  Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.**

Lehramtskandidaten können nur in einer durch den Erziehungsrat festgelegten Zahl aufgenommen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsrat und Erziehungsdirektion keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Die Aufnahmeprüfungen finden statt: schriftliche Prüfung Mittwoch, den 17. Februar, vormittags 8 Uhr; mündliche Prüfung Samstag, den 27. Februar, vormittags 8 Uhr.

Die für die 1. Klasse Gymnasium und 1. Klasse Oberrealschule, technische Abteilung, angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorlegen können. Absolventen der III. Sekundarschulklasse, welche sich in die unterste Klasse der Oberrealschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für die schriftlichen Prüfungen sind liniertes und kariertes Papier, für die Prüfung in Mathematik (Klassen 2—6 Gymnasium und 1—4 Oberrealschule) Maßstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Die Einschreibgebühr im Betrag von Fr. 10.— ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Für jede Aufnahmeprüfung zu ändern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.

Vorkenntnisse: für den Eintritt in die obere Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend.

Pension: Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor dessen Bezug der Genehmigung des Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

Winterthur, den 20. Dezember 1936.

Das Rektorat.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht-Zürich.

Die Prüfung zur Aufnahme in die erste Klasse des Schuljahres 1937/38 findet **Montag, den 22. und Dienstag, den 23. Februar 1937, statt.**

Bewerber haben bis **Samstag, den 30. Januar 1937**, der Seminardirektion in Küsnacht einzusenden:

1. Eine selbstgeschriebene Bewerbung um Aufnahme mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches.
2. Einen amtlichen Altersausweis.
3. Die Zeugnisse der zuletzt besuchten Primar- und der Sekundarschule oder anderer diesen Stufen entsprechenden Schulen.
4. Ein kurzes Verzeichnis des Lehrstoffes der Fächer Naturkunde, Geographie und Geschichte, der in den letzten **drei** Jahren der Sekundarschule oder einer andern entsprechenden Schule behandelt wurde. (Die Prüfung erstreckt sich nur über den im letzten Schuljahr behandelten Stoff.) Dieses Verzeichnis ist vom Lehrer zu unterzeichnen.
5. Ein verschlossenes ärztliches Zeugnis (Formular).

Die Anmeldeformulare können durch das Bureau der Seminardirektion in Küsnacht bezogen werden. Bei diesem Bezug ist die Adresse des Klassenlehrers oder eventuell der auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalt schriftlich zu melden.

Für den Eintritt in die erste Klasse sind das mit dem 30. April 1937 zurückgelegte 15. Altersjahr sowie das Schweizerbürgerrecht erforderlich. Die Aufnahmeprüfung setzt die Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalt erworben werden können.

Die Zahl der Kandidaten, die aufgenommen werden können, wird vom Erziehungsrat bestimmt.

Mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses übernehmen Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung, den ausgebildeten Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Bewerber, die auf ihre Anmeldung keine Mitteilung erhalten, haben sich Montag, den 22. Februar 1937, 7.45 Uhr, in der Seminarturnhalle einzufinden.

Die Prüfungen für die Aufnahme in eine **höhere Klasse** finden nach Beginn des neuen Schuljahres statt.

Anmeldetermin: 31. März 1937. Nähere Auskunft durch die Seminardirektion.

Küsnacht, den 10. Dezember 1936.

Die Seminardirektion

Anmeldungen zu den Aufnahmeprüfungen der Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung I.

Die **Abteilung I** (Schulhaus Hohe Promenade) nimmt in folgenden Unterabteilungen neue Schülerinnen auf:

1. Gymnasium A mit Anschluß an die 6. Primarklasse (6½ Jahreskurse, eidg. Maturität).
2. Gymnasium B mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse (4 Jahreskurse, kant. Maturität).
3. Lehrerinnenseminar (4 Jahreskurse).
4. Frauenbildungsschule (3 Jahreskurse).

Zum Eintritt in die 1. Klasse der Töchterschule, Abteilung I, ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der untern sechs Klassen der Primarschule erworben werden.

Für **Gymnasium B, Lehrerinnenseminar, Frauenbildungsschule** das zurückgelegte 15. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die Anmeldungen sind bis zum **30. Januar 1937** an **Rektor Dr. F. Enderlin**, Schulhaus Hohe Promenade, einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Anmeldeformulare, Separatabzüge dieses Inserates, sowie Übersichten über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen können von der Rektoratskanzlei (Zimmer Nr. 55) bezogen oder gegen Portoeinsendung durch die Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist. Die Einschreibgebühr im Betrage von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Über die Organisation und Ziele der einzelnen Unterabteilungen wird der Rektor in einem Elternabend, zu dem die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, einen orientierenden Vortrag halten. Der Elternabend findet **Freitag, den 15. Januar 1937, 20.10 Uhr**, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her) statt.

Sprechstunden des Rektorates: Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Das **Schulgeld** wird mit Beginn des Schuljahres 1937/38 nach folgenden Ansätzen erhoben:

- a) Personen mit städtischem Steuerdomizil: Schweizerbürger Fr. 80.— (Fr. 50.—), Ausländer Fr. 120.— (Fr. 80.—);
- b) Personen, die außerhalb des Stadtgebietes, aber im Kanton Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.— (Fr. 100.—), Ausländer Fr. 200.— (Fr. 140.—);
- c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Die eingeklammerten Zahlen gelten für Schülerinnen der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums A. Unbemittelten Schülerinnen kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Dem genau ausgefüllten Anmeldeformular sind beizulegen:

1. Geburtsschein (amtlicher Altersausweis).
2. Zeugnis der zuletzt besuchten Schule; außerdem für Gymnasium B und Lehrerinnenseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des in der III. Sekundarklasse in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Stoffes; ferner für das Lehrerinnenseminar: ein von der Schulärztin, Frau Dr. Escher-Zoelly, Amtshaus III, Zimmer Nr. 99, Telephon 57.910, ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand. Die Anmeldung zur ärztlichen Untersuchung hat bis zum 11. Januar 1937 zu erfolgen.

Die schriftliche Prüfung findet statt: **Freitag, den 12. Februar 1937**. Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **Freitag, den 12. Februar 1937** (Schülerinnen des Seminars und

des Gymnasiums B auch noch mit Zirkel und Winkel), **vormittags punkt 8 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 78, III. Stock	} Schulhaus Hohe Promenade
Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, III. Stock	
Seminar im Zimmer Nr. 63, II. Stock	
Frauenbildungsschule im Singsaal, IV. Stock	

Die **Prüfungen in Zeichnen, Singen und Turnen** für das **Lehrerinnen-seminar** finden **Donnerstag, den 11. und Samstag, den 13. Februar 1937**, nach Bericht statt.

Die **mündliche Prüfung** findet für alle angemeldeten Schülerinnen des **Lehrerinnenseminars Montag, den 15. und Dienstag, den 16. Februar 1937**, statt. Diejenigen Schülerinnen der übrigen Abteilungen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu. Die mündliche Prüfung dieser Schülerinnen findet statt: **Montag, den 22. Februar 1937**.

Die Prüfungen zum Eintritt in obere Klassen finden zu Beginn des neuen Schuljahres statt.

Die Aufnahme von Schülerinnen in die I. Klassen wird begrenzt wie folgt:

Gymnasium A	zirka	50	Schülerinnen
Gymnasium B	„	25	„
Lehrerinnenseminar*	„	15	„
Frauenbildungsschule	„	100	„

* Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des **Wählbarkeitszeugnisses** **Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.**

Zürich, den 22. Dezember 1936.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Anmeldungen zu den Aufnahmeprüfungen der Töcherschule der Stadt Zürich.

Abteilung II (Handelsschule).

Die **Handelsabteilung** (Großmünster- und Linthescherschulhaus) umfaßt drei Jahreskurse und bereitet auf Handel, Verkehr und Verwaltung vor.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das am 1. Mai 1937 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **30. Januar 1937** an **Rektor Dr. O. Fischer, Schulhaus Großmünster**, einzusenden. Der Anmeldung sind der Geburtschein

und das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule beizulegen. **Anmeldeformulare und Programme** sind im Rektoratsbureau (Zimmer Nr. 16a) erhältlich oder werden auf Wunsch gegen Portoeinsendung durch die Post zugestellt. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Die **schriftliche Prüfung** findet **Freitag, den 12. Februar** statt. Ohne Prüfung wird auf die übliche Probezeit aufgenommen, wer als Schülerin einer zürcherischen Sekundarschule in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Rechnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde im letzten Zeugnis einen Leistungsdurchschnitt von mindestens 5 erreicht hat.

Die von der Prüfung befreiten Schülerinnen erhalten schriftlichen Bericht. Die übrigen Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **Freitag, den 12. Februar, 8.10 Uhr, im Singsaal des Großmünsterschulhauses, II. Stock**, einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu.

Es können nicht mehr als 150 Schülerinnen aufgenommen werden.

Die **Einschreibegebühr** von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung oder spätestens am Prüfungstag zu entrichten.

Das **Schulgeld** wird mit Beginn des Schuljahres 1937/38 nach folgenden Ansätzen erhoben:

- a) Personen mit städtischem Steuerdomizil: Schweizerbürger Fr. 80.—, Ausländer Fr. 120.—;
- b) Personen, die außerhalb des Stadtgebietes, aber im Kanton Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.—, Ausländer Fr. 200.—;
- c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Unbemittelten Schülerinnen kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Die Eltern der künftigen Schülerinnen werden eingeladen, **Dienstag, den 19. Januar, 20.10 Uhr**, im Singsaal des Großmünsterschulhauses, II. Stock, an einem **Elternabend** teilzunehmen, an dem Rektor und Prorektor orientierende Vorträge über Organisation und Lehrziele der Handelsschule halten werden.

Sprechstunden des Rektors: Dienstag bis Samstag 11—12 Uhr oder nach Vereinbarung.

Zürich, den 22. Dezember 1936.

Der Schulvorstand.

Schweiz. Frauenfachschule in Zürich.

Die Schule umfaßt folgende Abteilungen:

1. **Berufslehre:** Damenschneiderin, Lehrzeit 3 Jahre; Mäntel- und Kostümschneiderin, Lehrzeit 2¹/₂ Jahre, mit obligatorischer Lehrabschlußprüfung. Für Lehre Weißnähen 1937 keine Lehrtöchteraufnahme. Neben der praktischen

Tätigkeit erweiterter theoretischer Unterricht. Anmeldungen sind bis **20. Februar** einzusenden.

2. **Vorbereitung auf den Kant. Zürich. Arbeitslehrerinnenkurs:** Sonderabteilung 3 Jahre. Vollständige Berufslehre als Weißnäherin, mit Kursen in Kleidermachen, Stricken und Häkeln und Besuch von theoretischem Unterricht an der Töchterschule Zürich. Anmeldungen mit Sekundar- und Arbeitsschulzeugnissen, sowie Geburtsschein bis **31. Januar** an die Frauenfachschule einzusenden. Außerdem können auch die unter 1 und 5 genannten Ausbildungsgelegenheiten als Vorbereitung besucht werden. Alle Arten der Vorbereitung dispensieren jedoch nicht von der Ablegung der Aufnahmeprüfung für den Arbeitslehrerinnenkurs.

3. **Ausbildung als Fachlehrerin** in einem der unter 1 erwähnten Berufe oder zur Weiterbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen.

4. **Fortbildungskurs** für Damenschneiderinnen und Weißnäherinnen und Vorbereitungskurse für die Schweiz. Meisterinnenprüfung.

5. **Kurse für den Hausbedarf:** Weißnähen, Kleidermachen, Stricken und Häkeln, Flicker, Anfertigen von Knabenkleidern.

6. **Fortbildungsklasse** in Verbindung mit der Haushaltungsschule Zürich zur Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts, mit Einschluß von nicht vorgeschriebenen Fächern zu einem geschlossenen Ausbildungsjahr für schulentlassene Töchter. Anmeldungen bis **15. März** an die Frauenfachschule.

Gefl. Prospekte mit Anmeldeformular verlangen.

Zürich 8, den 2. Januar 1937.

Die Direktion.

Kreuzstraße 68, Tel. 21.076.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Im **Frühjahr 1937** beginnt der **XII. Jahreskurs zur Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern**, die sich der Erziehung und dem Unterricht von blinden, sehschwachen, taubstummen, schwerhörigen, geistesschwachen, epileptischen, krüppelhaften, psychopathischen oder sonstwie schwererziehbaren Kindern widmen wollen. Es werden maximal 15 Teilnehmer zugelassen. Die Kosten betragen: Schulgeld Fr. 100 pro Semester, Kollegiengelder an der Universität Fr. 60—100 pro Semester. Die Teilnehmer haben für Wohnung und Verpflegung selbst zu sorgen. **Anmeldungen** sind bis Mitte Februar zu richten an das Heilpädagogische Seminar (Leiter: Prof. Dr. Hanselmann), Zürich 1, Kantonsschulstraße 1. Nähere Auskunft durch das Sekretariat, Tel. 41.939.

Primarschule Pfungen.**Offene Lehrstelle.**

Laut Beschluß der Schulgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1937/38 die Lehrstelle an der 7./8. Klasse definitiv zu besetzen. Freiwillige Gemeindegulage. Dienstjahre an andern Schulen werden angerechnet.

Bewerber belieben ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und des gegenwärtigen Stundenplanes bis 31. Januar 1937 an den Präsidenten der Pflege, Joh. Werner, einzureichen.

Pfungen, den 12. Dezember 1936.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Oberrieden.**Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 ist an der Sekundarschule Oberrieden die zweite Lehrstelle neu zu besetzen, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Obligatorische Gemeindegulage Fr. 1,000. Freiwillige Zulage Fr. 1000 bis Fr. 1400.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis zum 15. Januar 1937 an den Präsidenten der Schulpflege, Dr. M. Wegmann, einzusenden.

Oberrieden, den 12. Dezember 1936.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Elgg.**Offene Lehrstellen.**

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 sind an der Sekundarschule Elgg zwei Lehrstellen definitiv zu besetzen. Anmeldungen sind unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplans bis zum 15. Januar 1937 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege Elgg, Hs. Weilenmann in Aadorf, der jede nähere Auskunft erteilt, einzureichen.

Elgg, den 16. Dezember 1936.

Die Sekundarschulpflege.

Kilchberg b. Zch.**Arbeitslehrerinnenstelle.**

An der Primarschule Kilchberg b. Zch. ist auf Frühjahr 1937 die Stelle einer Arbeitslehrerin neu zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 20. Januar 1937 an den Präsidenten der Schulpflege, Hardmeyer-Hotz, einsenden.

Kilchberg b. Zch., den 22. Dezember 1936.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Rösli, Arnold, von Winterthur: „Herabsetzungsklage und Ausgleichung im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 522—533 und 626—633).“

Tromp, Maarten, von St. Gallen: „Portofreiheit in der Schweiz.“

Schneller, Max, von Zürich: „Die Organisation und Selbstdisziplin der Advokaten in Frankreich und Deutschland und ihre wesensverwandten Elemente im schweiz. Anwaltsrecht.“

Gianella, Alberto, von Prato (Tessin): „Delle Associazioni senza personalità.“

Naville, Gérard, von Genf: „Le régime juridique de la voie publique.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Sandoz, Robert, von Dombresson: „La Banque de France et le marché monétaire dans la période d'Après-Guerre.“

Nägeli, Eduard, von Rapperswil (St. Gallen): „Die Doppelgesellschaft als rechtliche Organisationsform der Kartelle, Konzerne und anderen Unternehmerzusammenschlüsse nach deutschem und schweizerischem Recht.“

Brugger, Hans, von Mattwil (Thurgau): „Die Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten im Kanton Thurgau.“

Huber, Louise, von Frauenfeld: „Untersuchung über die soziologischen Gesichtspunkte in der italienischen Finanztheorie.“

Zürich, 15. Dezember 1936.

Der Dekan: R. B ü c h n e r.

Von der medizinischen Fakultät:

Davis, Isidore, von New York (U.S.A.): „Über Beeinflussung kleinster Gefäße des Menschen durch Kurzwellen.“

Abramowitz, Solomon M., von New York (U.S.A.): „Die Blutbefunde bei unkomplizierten tuberkulösen Frühinfiltraten.“

Lossef, Samuel, von Brooklyn (U.S.A.): „Die Bedeutung der bakteriologischen Untersuchung von Magen- und Duodenalsaft.“

Gerster, Hans, von Zeihen (Aargau) (med. dent.): „Wirkung von Pulpatoxin auf Pulpa und Periodont.“

Stahel, Rolf, von Zell: „Über einen Fall von Pelger'scher konstitutioneller Zweikernigkeit der Neutrophilen ohne nachweisbaren Erbgang.“

Müngelgrün, Simon, von Tarnów (Polen): „Über die Morbidität und Mortalität der Studenten der Eidg. Technischen Hochschule Zürich mit besonderer Berücksichtigung der Tuberkulose.“

Zürich, 15. Dezember 1936.

Der Dekan: W. L ö f f l e r.

Von der philosophischen Fakultät II:

Eisner, Harold B., von Berlin: „Untersuchungen über die Kinetik schnellverlaufender Reaktionen in flüssigen Systemen.“

Solmssen, Ulrich, von Berlin: „Untersuchungen über Carotinoide.“

Zürich, 15. Dezember 1936.

Der Dekan: O. F l ü c k i g e r.